

Gemeinde Biessenhofen  
Landkreis Ostallgäu



Einbeziehungssatzung  
Ebenhofen „Altdorfer Straße“  
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Entwurf  
in der Fassung vom 28.02.2023

Inhalt:

- Satzung
- Planzeichnung der Einbeziehungssatzung M = 1 : 1000
- Begründung

<b>Auftraggeber:</b> Gemeinde Biessenhofen Füssener Straße 12 87640 Biessenhofen	Tel.: 08341.9365.0 Fax: 08341.9365.55 E-Mail: <a href="mailto:info@biessenhofen.bayern.de">info@biessenhofen.bayern.de</a>
<b>Planung - Städtebaulicher Teil:</b> abtplan - Büro für kommunale Entwicklung Hirschzeller Straße 8 87600 Kaufbeuren	Tel.: 08341.99727.0 Fax: 08341.99727.20 E-Mail: <a href="mailto:info@abtplan.de">info@abtplan.de</a>

## Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Biessenhofen folgende Satzung:

### §1 Inhalt

Diese Satzung besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und dem beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1 : 1000, jeweils in der Fassung vom 28.02.2023. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Der Satzung ist eine Begründung i. d. F. vom 28.02.2023 beigefügt.

### §2 Räumlicher Geltungsbereich

Gegenstand der Satzung sind die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 63/3 (TF, Verkehrsfläche), 65/2 (TF) und 68 (TF), alle Gemarkung Ebenhofen. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,15 ha. Der Geltungsbereich befindet sich am Nordöstlichen Rand der Ortslage Ebenhofen, nördlich der Altdorfer Straße und östlich der Schwabenstraße. Der genaue Geltungsbereich ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Im Geltungsbereich liegt ebenfalls die der Bauleitplanung zugeordnete Ausgleichsfläche.

### §3 Zulässigkeit von Vorhaben sowie nähere Bestimmungen

Innerhalb der in § 2 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach der gegenständlichen Satzung mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, jeweils in der Fassung vom 28.02.2023. Es werden folgende Festsetzungen festgelegt:

1. Die überbaubare Fläche wird durch eine Baugrenze begrenzt.
2. Es ist eine Grundflächenzahl von 0,3 festgesetzt.
3. Es sind maximal zwei Geschosse zulässig, wobei das Kellergeschoss nicht mitgerechnet wird.
4. Es wird eine maximale Wandhöhe von 5,80 m und eine maximale Firsthöhe von 7,50 m festgesetzt. Beide werden gemessen von der Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) im Erdgeschoss. Die Oberkante Fertigfußboden darf maximal auf 707,00 m ü NN liegen.
5. Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 16° DN bis zu 22° DN zulässig.
6. Die Hauptfirstrichtung wird durch Planzeichen festgesetzt. Es ist maximal ein Quergiebel zulässig.
7. Garagen sowie überdachte Stellplätze (Carports) dürfen nur innerhalb der Baugrenzen sowie der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen errichtet werden, Stellplätze und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Für Garagen sind ausschließlich Satteldächer zulässig.
8. Eine Verkleidung der Gebäude mittels Holzschindeln ist zulässig.
9. Es gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

Innerhalb des Plangebiets sind solche Vorhaben zulässig, die sich von Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Wohnbauten der näheren Umgebung einfügt und deren Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

#### §4 Grünordnung

1. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen gemäß der untenstehenden Vorschlagsliste zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten. Dabei sind pro angefangene 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Baum der Wuchsklasse II oder zwei Obstbäume zu pflanzen.
2. Für die vorgenannten Eingrünungsmaßnahmen können folgende Baumarten und Feldgehölze verwendet werden, wobei generell das Forstvermehrungsgutgesetz zu beachten ist:

Artenliste Bäume 2. Wuchsordnung:

Mindestpflanzgröße Hochstamm oder Stammbusch 3xv.m.B. St-U 14-16 cm,

bei geschlossenen Gehölzpflanzungen als Heister 2xv. 200-250 cm hoch

##### Bäume 2. Wuchsklasse

Acer campestre	- Feldahorn
Prunus avium	- Vogelkirsche **
Betula pendula	- Birke **
Carpinus betulus	- Hainbuche **

Die mit \*\* gekennzeichneten Bäume fallen unter das Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG)

Zusätzlich kommen standortgerechte Arten und Sorten von Wildsträuchern und Wildrosen sowie nachfolgende Obstbäume in Betracht.

##### Pflanzgüte für Obstbäume:

Halbstamm, Kronenansatz 1,60 m 3xv.m.B. StU 14-16 cm oder

Hochstamm, Kronenansatz 1,80 m 3xv.m.B. StU 14-16 cm,

##### Obstbäume:

Mindestpflanzgröße Hochstamm 3x v.m.B. St-U 10-12

standortgerechte Hochstammsorten

<b>Äpfel</b>	Kaiser Wilhelm Maunzenapfel Wettringer Taubenapfel Glockenapfel
<b>Birnen</b>	Gute Graue Oberösterreichische Weinbirne Alexander Lucas
<b>Kirsche</b>	Hedelfinger
<b>Zwetschge</b>	Hauszwetschge Wangenheimer Frühzwetschge

Bei der Auswahl der Obstsorten wird empfohlen auf die Sorten aus der Liste der Landesanstalt für Wein und Gartenbau (<http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/landespflege/dateien/feuerbrandtolerant.pdf>) zurückzugreifen. Der Maunzenapfel und der Glockenapfel entsprechen der Liste.

Neben den vorgenannten Obstgehölzen können für die Durchgrünung auch folgende Arten ausgewählt werden, wobei auf Bäume der 1. Wuchsklasse wegen der geringen Größe des Plangebietes verzichtet wurde:

##### Sträucher, Mindestqualität: 2 x v. H. 60 – 100 cm

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

3. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind fremdländische Gehölze sowie rot- und gelbblauige bzw. blaunadelige Gehölze innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

#### 4. Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung:

Geltungsbereich: 1.501 m<sup>2</sup>

davon Eingriffsfläche 689 m<sup>2</sup>

Typ B niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad, Kategorie II

Kompensationsfaktor: 0,5 wegen Durchgrünungsmaßnahmen

Kompensationsbedarf: 689 m<sup>2</sup> x 0,5 = 345 m<sup>2</sup>

Die Ausgleichsfläche wird auf der in der Planzeichnung festgesetzten Ausgleichsfläche am Ostrand des Plangebietes realisiert. Die Gestaltung der Kompensationsflächen erfolgt gem. Planzeichnung: Anlage einer dreireihigen Heckenstruktur aus einzelnen Heckenabschnitten, Pflanzraster 1,5 x 1,5 m, Pflanzung versetzt auf Lücke, eingestreute Großgehölze, Arten und Mindestqualitäten gem. Satzung §4 Nr. 2. Genaue Bestimmung des Eingriffs und Ausgleichsbedarfs siehe Begründung, Nr. 4.1 Eingriff/ Ausgleich.

#### §5 Hinweise

##### 1. Oberflächenwasser / Hochwasser

Der Bauherr hat selbsttätig für eine entsprechende Sicherung (Erdwall, Drainage, etc.) gegen mögliches Oberflächenwasser und Hochwasser zu sorgen. Es wird auf mögliche Hangwasserbildung hingewiesen.

##### 2. Denkmalschutz:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen, siehe auch nachfolgende Zitate des Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG.

„Art. 8 Abs. 1 DSchG:

*Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Zu verständigen ist das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (BLFD), Dienststelle Thierhaupten, Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0; Fax 08271/8157-50; Email: DST\_Thierhaupten@blfd.bayern.de oder die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde.“*

##### 3. Landwirtschaftliche Immissionen:

Die Erwerber oder Besitzer des Grundstücks haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkung) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bearbeitung benachbarter Flächen entschädigungslos hinzunehmen. Dazu gehören auch der Viehtrieb und der Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen.

#### §6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biessenhofen, den

Wolfgang Eurisch, Erster Bürgermeister

## Begründung

### 1. Veranlassung

Der Geltungsbereich befindet sich am Nordöstlichen Rand der Ortslage Ebenhofen, nördlich der Aldorfer Straße und östlich der Schwabenstraße. Gegenstand der Satzung sind die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Fl. Nrn. 63/3 (TF, Verkehrsfläche), 65/2 (TF) und 68 (TF), alle Gemarkung Ebenhofen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 0,15 ha. Der Geltungsbereich ist auch in untenstehender Abbildung 1 abgebildet. Maßgeblich ist die Planzeichnung. Im Geltungsbereich liegt ebenfalls die der Bauleitplanung zugeordnete Ausgleichsfläche.

Es soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass ein Wohnhaus für eine ortsansässig lebende Familie gebaut werden kann. Die vorgesehene Bebauung ist zwar im Westen und Süden von angrenzender Bebauung umgeben, liegt aber dennoch im Außenbereich. Eine Bebauung ist nach jetzigem Stand nach den Bestimmungen des § 35 BauGB zu beurteilen. Bei einer Beurteilung nach § 35 BauGB stehen dem geplanten Vorhaben Bedenken im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegen, weswegen die gegenständliche Satzung erstellt wird.

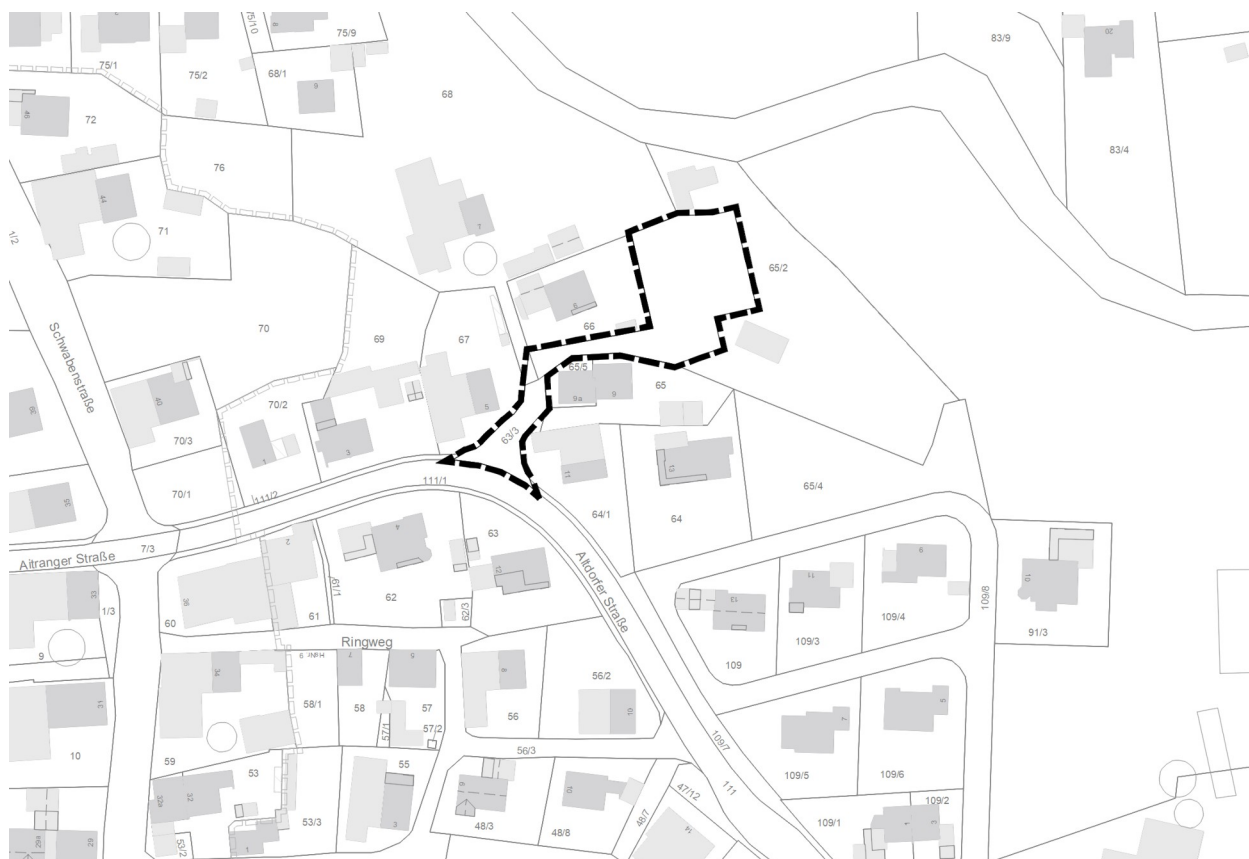


Abbildung 1: Geltungsbereich der gegenständlichen Bauleitplanung, unmaßstäblich

### 2. Übergeordnete Planung (Flächennutzungsplan)

Die Fl. Nrn. 172/29 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Biessenhofen größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, zu einem kleinen Teil als gemischte Baufläche, siehe auch untenstehende Abbildung 2.



Abbildung 2: Ausschnitt des Flächennutzungsplans der Gemeinde Biessenhofen für den Bereich Ebenhofen und die gegenständliche Bauleitplanung, unmaßstäblich

Damit entspricht die gegenständliche Planung mit ihrer Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes nicht der Darstellungen im Flächennutzungsplan. Dieser soll daher im Bereich des gegenständlichen Geltungsbereichs bei der nächsten Überarbeitung von gemischte Baufläche und Fläche für die Landwirtschaft als Wohnbaufläche dargestellt werden.

### 3. Planung

Die planungsrechtliche Zulässigkeit für das geplante Vorhaben richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach § 34 BauGB. In den Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB können einzelne Festsetzungen getroffen werden.

Es wird die Festlegung von maximal zwei zulässigen Geschossen, ein mögliches Kellergeschoss nicht mitgerechnet, gefasst. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,3 festgesetzt. Es wird eine Wandhöhe von maximal 5,80 m und eine Firsthöhe von maximal 7,50 m, jeweils gemessen von der Oberkante Fertigfußboden (OK FFB) im Erdgeschoss, festgesetzt. Die unmittelbare Nachbarschaft ist im Norden und Osten des Plangebietes vom dort verlaufenden Altarm der Kirnach, im Westen und Süden von der dortigen bestehenden Wohnhaus- sowie vereinzelter landwirtschaftlicher Bebauung. Im Osten liegt eine landwirtschaftlich genutzte Fläche. Im Übrigen hat sich das Vorhaben in seiner Baugestaltung an der umgebenden Bebauung zu richten. Holzschilder sind regional typische Verkleidungen und dienen dem Ortsbild in besonderem Maße. Um das Vorhaben zu konkretisieren, werden hierzu Festsetzungen für die Dachneigung und die Dachform getroffen. Die festgelegte Hauptfirstrichtung wurde nord-südlich orientiert, um dem Ortsbild zu entsprechen. Ein einzelner Quergiebel ist zulässig und darf von dieser Richtung um 90° abweichen.

Die Gebäudehöhe wird mit einer Festsetzung über die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss festgesetzt.



### 3.1 Verkehrerschließung:

Die Zufahrt erfolgt über bestehende Verkehrsflächen und die daran anschließende Altdorfer Straße. Über diese besteht Anschluss an den Nachbarort Altdorf, in dessen Nähe eine Auffahrt auf die Bundesstraße B 12 besteht. Über diese erfolgt der Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz.

### 3.2 Technische Erschließung – Strom

Die Vereinigte Wertach-Elektrizitätswerke GmbH (VWEW) wird am Verfahren beteiligt.

### 3.3 Immissionen / Emissionen:

Die Erwerber oder Besitzer des Grundstücks haben die landwirtschaftlichen Emissionen (Lärm-, Geruch- und Staubeinwirkung) aus der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Bearbeitung benachbarter Flächen entschädigungslos hinzunehmen. Dazu gehören auch der Viehtrieb und der Verkehr mit landwirtschaftlichen Maschinen.

### 3.4 Wasserwirtschaft / Oberflächenwasser:

Im Plangebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich laut Regionalplan Allgäu keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung oder Vorranggebiete für Hochwasserabfluss und -rückhalt. Es finden sich auch keine Wasserschutzgebiete in der Nähe. In gewisser Distanz nördlich und östlich des Plangebietes findet sich das Vorranggebiet zur Sicherung des Hochwasserabflusses und -rückhaltes Nr. H 31 Kirnach. Da das Plangebiet jedoch einigen Abstand davon hält und deutlich erhöht liegt, ist hier nicht von einer Betroffenheit auszugehen.

Das Plangebiet liegt allerdings an einem Hang, das Baugrundstück im Plangebiet fällt von ca. 707,5 m üNN im Westen bis auf ca. 706,0 m üNN im Westen ab. Somit ist nicht auszuschließen, dass bei Starkregenereignissen Hangwasser auftritt. Daher ist jeder Bauherr selber dafür verantwortlich, sein Grundstück vor möglichem Oberflächenwasser zu schützen durch Drainagen, entsprechende Kellergestaltung etc.

## 4. Grünordnung

Die nicht überbauten Flächen sollen mit heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Dafür gilt folgende Regelung:

*„Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke sind in landschaftsgerechter Art und Weise mit heimischen Gehölzen gemäß der untenstehenden Vorschlagsliste zu bepflanzen, zu begrünen und zu unterhalten. Dabei sind pro angefangene 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein Baum der Wuchsklasse II oder zwei Obstbäume zu pflanzen.“*

### 4.1 Eingriff/ Ausgleich

Das Planungsgebiet besteht derzeit aus Grünland, welches am nördlichen Rand mit Bäumen und Sträuchern begrenzt ist. Es ist als intensiv landwirtschaftlich genutztes Grünland anzusehen. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete sind nicht in der Nähe, jedoch liegt nördlich des Plangebietes eine HQ100-Fläche.

Die Einstufung des Zustandes des Plangebietes nach den Bedeutungen der Schutzgüter gemäß des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ergibt folgende Einschätzungen:

Arten und Lebensräume:

Im Bereich des Eingriffs (s. u.) findet sich intensiv genutztes Grünland, dies begründet Kategorie I (oberer Wert)

Boden:

anthropogen überprägter Boden unter Dauerbewuchs ohne kulturhistorische Bedeutung oder Eignung für die Entwicklung von besonderen Biotopen, dies begründet Kategorie II (unterer Wert)

Wasser:

Es handelt sich aufgrund der Nähe zur nördliche verlaufenden Kirnach um einen Auenstandort. Dies begründet Kategorie II (oberer Wert)

Klima und Luft:

Aufgrund der Lage östlich der bestehenden Bebauung ist hier nicht von größerem Luftaustausch auszugehen, da in der Region Westwind vorherrscht, welcher von der bestehenden Ortslage abgefangen wird. Auch die umliegende Bebauung und Bewalzung lässt nicht auf signifikanten Luftaustausch schließen. Es handelt sich Flächen ohne kleinklimatisch wirksame Luftaustauschbahnen, dies begründet Kategorie I (oberer Wert)

Landschaftsbild:

Bisheriger Ortsrandbereiche mit bestehenden eingewachsenen Eingrünungsstrukturen, dies begründet Kategorie II (unterer Wert)

Es handelt sich daher insgesamt um ein Gebiet mittlerer Bedeutung (Kategorie II). Aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,3 handelt es sich um einen niedrigen bis mittleren Versiegelungsgrad. Das Plangebiet wird nach dem Leitfaden als Feld B II eingestuft, der Kompensationsfaktor wird mit 0,5 festgesetzt, da die Grünordnung eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes gewährleistet.

Der Geltungsbereich der gegenständlichen Bauleitplanung beläuft sich auf 1.501 m<sup>2</sup>. Davon sind lediglich die 689 m<sup>2</sup> der Fl. Nr. 65/2, die bebaut werden soll, Eingriff. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich beinhalten Verkehrsflächen, die der Erschließung dienen, die aber bereits bestehen und damit keinen Eingriff darstellen. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich entfallen auf die geplante Ausgleichsfläche. Dadurch ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 345 m<sup>2</sup> (689 m<sup>2</sup> x 0,5). Der Ausgleich wird auf der 345 m<sup>2</sup> großen Ausgleichsfläche am Ostrand des Plangebietes realisiert und stellt damit zugleich eine Ortsrandeingrünung dar. Dort soll eine dreireihige Heckenstruktur angelegt werden. Es sind Pflanzraster für die Strauchpflanzungen von 1,5 x 1,5 m, versetzt auf Lücke, einzuhalten. Die Hecke ist durch Anpflanzung von Bäumen zu ergänzen. Allerdings sind von den Baumstandorten 4 m Abstand zur benachbarten landwirtschaftlichen Fläche einzuhalten.

## 5. Umweltgestaltung

### 5.1 Oberflächenwasser / Hochwasser

Der Bauherr haben selbsttätig für eine entsprechende Sicherung (Erdwall, Drainage, etc.) gegen mögliches Oberflächenwasser oder Hochwasser zu sorgen. Es wird auf mögliche Hangwasserbildung hingewiesen.

### 5.2 Denkmalschutz

Im Plangebiet liegen keine erfassten Denkmäler. Das nächstgelegene kartierte Denkmal ist das Bodendenkmal im Bereich des Burgstalls des hohen und späten Mittelalters, welches über 100 m vom Bereich der geplanten neuen Bebauung entfernt ist. Es wird dennoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1 – 2 DSchG unterliegen.

### 5.3 Altlasten / Schutzgut Bodendenkmal

#### Altlasten:

Es liegen keine Kenntnisse über Altlasten im Geltungsbereich des Planes vor.

#### Schutzgut Boden:

Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.

## 6. Zusammenfassung/ Verfahrenshinweis:

Die gegenständliche Bauleitplanung wird als Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erstellt. Die städtebauliche Ordnung ist an dieser Stelle gewährleistet.

Die Erschließung ist über die südlich des Plangebietes verlaufende Aldorfer Straße gegeben. Es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben mit dieser Satzung begründet. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 b BauGB genannten Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Das Plangebiet war bisher als Grünfläche genutzt. Es befinden sich im Plangebiet und auch in unmittelbarer Umgebung keine wertvollen Lebensräume oder geschützten Arten. Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt auch für sonstige textliche Ziele oder Vorgaben durch zeichnerische Darstellungen im Regionalplan der Region Allgäu (16).

Aufgestellt:

Kaufbeuren, den

Biessenhofen, den

---

Thomas Haag, Stadtplaner

---

Wolfgang Eurisch, Erster Bürgermeister